



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 25.06.2012**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **17:50 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Ernst-Rainer Fust
Vertreter für Herrn Rodriguez Ramos im öffentlichen Teil

Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeyer
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr Ralf Niebusch
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Vertretung durch Herrn Fust im öffentlichen Teil

Frau Dr. Birgit Schneider
Frau Manuela Steuer
Herr Paul Tegelkämper
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Volker Combrink
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
4. Befangenheitserklärungen	5
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. April 2012	5
6. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2472	5
7. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2473	20
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmittel im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2492	21
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2493	22
10. 1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/600/2471/1	23
11. Entwicklung eines neuen Baugebietes im Südwesten der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2012/610/2484	23

12.	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Freiflächenphotovoltaik) A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2012/610/2475	26
13.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße - Sondergebiet - Photovoltaik A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2012/610/2478	34
14.	14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Lette - Nördlich der Katthagenstraße) A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2012/610/2479/1	42
15.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112 "Lette - Nördlich der Katthagenstraße" A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2012/610/2480/1	45
16.	Verschiedenes	50
16.1.	Mitteilungen der Verwaltung	50
16.2.	Anfragen an die Verwaltung	50

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Herr Bäumker voraussichtlich verspätet eintreffen werde.

Herr Bürgermeister Knop stellt ferner fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die anwesenden Gäste sowie Frau Haunhorst und Herrn Hahn als Vertreter der Presse.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen worden ist und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Sodann eröffnet er die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses um 17.30 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Hauptausschuss einstimmig, gem. § 13 GeschO den Tagesordnungspunkt 10 „1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentliche Sitzung

4. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen werden nicht abgegeben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. April 2012

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 23. April 2012.

6. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2472

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) verkündet worden. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zwischenzeitlich am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf Grund dieser Gesetzesänderung die Mustersatzung angepasst und zudem die gesamte Satzung überarbeitet und neu strukturiert. Ein Großteil der Änderungen ist dadurch bedingt, dass sich die Paragraphen im KrWG im Vergleich zum KrW-/AbfG geändert haben.

Zudem ist das neue KrWG in zwei für die Kommunen wichtigen Kernpunkten geändert worden. Zum einen erfolgt eine klare Trennung zwischen privater und gewerblicher Entsorgung. Dies bedarf jedoch keiner weiteren satzungsrechtlichen Regelungen. Und zum anderen soll die Einführung weiterer Wertstofftonnen vorbereitet werden. Dies ist in der städtischen Satzung zu ergänzen.

Daher ist die städtische Abfallsatzung an die geänderte Rechtslage und zudem an die neu strukturierte Mustersatzung anzupassen. Aus diesem Grund ist ein direkter Vergleich der alten mit der neuen Satzung in Form einer Synopse nicht möglich. Inhaltlich hat sich die neue Abfallsatzung aber nur in wenigen Punkten verändert.

Daraus resultierende Änderungen in der städtischen Satzung ergeben sich wie folgt:

Zu § 4

Im Krw-/AbfG gab es bislang die Begriffe „überwachungsbedürftige Abfälle“ und „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“. Diese wurden ausgetauscht durch die Begrifflichkeiten „Abfälle“ und „gefährliche Abfälle“. Den neuen Begriffen kommt aber die alte Bedeutung zu.

Zu § 13 Abs. 6

Diese neue Regelung soll einer Verdichtung der Wertstofftonne vorbeugen, die zu einer Beschädigung der Tonne führen kann.

Zu § 13 Abs. 9

Diese Formulierung ermöglicht der Stadt Oelde bei Einführung weiterer Wertstofftonnen, die Termine für die Einsammlung festzulegen.

Zu § 16

Hier erfolgt in den Absätzen 1 und 2 die klare Trennung zwischen normalem Sperrgut und Elektronikschrott (z.B. Waschmaschinen, Trockner). In Oelde wurde bislang schon tatsächlich die Trennung dieser beiden Wertstoffe vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung fehlte hierzu aber. Das neue KrWG regelt nunmehr auch die finanziellen Zuständigkeiten neu. Den Elektronikschrott hat nunmehr der Hersteller zurückzunehmen und dessen Entsorgung zu bezahlen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wird beschlossen:

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom

29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oelde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Oelde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
1. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 2. Die Stadt Oelde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 3. Die Stadt Oelde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung), Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf-mbH in Ennigerloh vom 01.06.2006 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.
 3. Autowracks/-teile,
 4. Medizinische Abfälle der Abfallgruppen C-E der LAGA Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
 5. Munition/Sprengkörper,
 6. Radioaktive Abfälle,
 7. Tierkörper/Schlachtabfälle,
 8. Asbesthaltige Abfälle,
 9. Bahnschwellen,
 10. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Oelde entstanden sind.
- (2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Die Stadt Oelde kann die Besitzer von Abfällen nach Abs.1 Ziff. 1,2, verpflichten diese Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritte, Verbände oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden ist

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Oelde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oelde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben

in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob

und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jeweils zum 01. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich. Der Antrag auf Befreiung sowie der vom Anschlusspflichtigen zu erbringende Nachweis, dass die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen der Stadt Oelde spätestens zum 01. Dezember bzw. 01. Juni vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 25.10.2005 (Amsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Oelde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l.
Altpapier, Pappe und Kartonagen, ausgenommen stark verschmutztes Papier oder stark verschmutzte Pappe, aus hygienischen Gründen stofflich nicht mehr verwertbares Zellstoffmaterial wie benutzte Einweghygienepapierprodukte und Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse, sind in den 240 l - Behälter mit blauem Deckel bzw. 1.100 l – Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l.
Kompostierbarer Abfall wie Küchen- oder Gartenabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 120 l - Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Bio-Abfallsack aus Papier für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 70 l.

Kompostierbarer Gartenabfall - kein Küchenabfall -, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Papiersäcken eignet, ist in den beige, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Bio-Abfallsack aus Papier einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

- d) Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 70 l.
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall im Sinne der Verpackungsverordnung sind in den bei den Ausgabestellen erhältlichen „Gelben Sack“ aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
Altglas ist getrennt nach Weißglas und Buntglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- f) Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l.
Restabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 80 l -, 120 l - oder 240 l - Behälter mit grauem Deckel bzw. 1.100 l - Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- g) Restabfallsack aus Kunststoff für Restabfälle in den Gefäßgrößen 70 l.
Restabfall, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Kunststoffsäcken eignet, ist in den grauen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Restabfallsack aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück in der Stadt Oelde sind grundsätzlich mindestens vorzuhalten:

- a) ein Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier.
- b) ein Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- c) ein Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
- d) ein Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll.

Ausnahmen von dieser Vorgabe regelt die Stadt Oelde.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest- Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Oelde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen

Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Ein Umtausch oder eine Abholung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich.

Die Abfallbehälter sind vor dem Umtausch oder der Abholung vom Grundstückseigentümer oder einem von diesem Beauftragten zu reinigen.

Eine Bereitstellung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Der Antrag auf Umtausch, Abholung oder Bereitstellung muss der Stadt Oelde spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so können auf Veranlassung der Stadt Oelde durch den von ihr beauftragten Unternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt werden. Der Anschlusspflichtige ist vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt Oelde anzuhören.

(8) Für mehrere private Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken befinden, kann die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung eines Behälters für kompostierbaren Abfall kann auf schriftlichen Antrag nur für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden.

§ 12

Standplatz der Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, dass die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Abfuhr der Abfallsäcke ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste gesichert ist. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten (§ 15) nahe der Gehwegkante so aufzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unmittelbar an der zur Straßenseite gelegenen Grundstücksgrenze gut sichtbar aufzustellen.

Bei den von öffentlichen Straßen und Wegen abgelegenen Grundstücken müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu den Abfuhrzeiten an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße aufgestellt werden, und zwar ebenfalls so, dass keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung erfolgt.

Die 1.100 l - Restabfallbehälter werden im Regelfall auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. in dessen unmittelbarer Nähe entleert.

Der Standplatz wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Oelde bestimmt.

(2) Bei Sperrung der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Abfallentsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind.

(3) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Oelde beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum des Unternehmens.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Oelde beauftragten Unternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung

eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Abfallbehälter der Größe 80, 120 und 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 80 kg wiegen. 1,1 cbm Container dürfen gefüllt nicht mehr als 350 kg wiegen

(7) Die Bio-Abfallsäcke dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin und mit jeweils höchstens 25 kg Gartenabfall befüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Stadt Oelde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glasverpackungen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich der Restmüllgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt/Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der für kompostierbaren Abfall bestimmte Behälter mit braunem Deckel wird im 2-Wochen- Rhythmus am Grundstück entleert.

2. Der beige Abfallsack aus Papier für vorübergehend mehr anfallenden kompostierbaren Gartenabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen kompostierbaren Abfall am Grundstück abgefahren.
3. Der für Restabfall bestimmte Behälter mit grauem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
4. Der für Restabfall bestimmte 1.100 - l - Behälter aus Metall wird wahlweise wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
5. Der graue Abfallsack aus Kunststoff für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen Restabfall am Grundstück abgefahren.
6. Der für Altpapier bestimmte Behälter mit blauem Deckel wird im 4-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
7. Der „Gelbe Sack“ aus Kunststoff für Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück abgefahren.

Die Tage, an denen in den einzelnen Bezirken die vorgenannten Behälter entleert bzw. Säcke abgefahren werden sowie die Änderung der Bezirke, gibt die Stadt Oelde rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Oelde bekannt gegeben.

(3) Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne des Abs. 1 gehören:

- a) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- b) Abfälle aus Bauten wie Bauschutt, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen,
- c) Baum- und Strauchschnittgut, - ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk -,
- d) sperrige und sonstige Behältnisse wie Kisten, Kartons, Säcke, soweit sie mit nichtsperrigen Gegenständen gefüllt sind.

(4) Sperrige Abfälle werden maximal viermal jährlich ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Art und Menge gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird dem jeweiligen Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Die sperrigen Abfälle müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr getrennt nach metallischen Gegenständen und sonstigen Gegenständen so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind von sperrigen Abfällen freizuhalten.

Bereitgestellte Abfälle, die nicht zu den sperrigen Abfällen nach Abs. 1 gehören sowie sperrige Abfälle, die nicht angemeldet wurden, werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich zu entfernen und einer durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus unsachgemäßer Bereitstellung der sperrigen Abfälle entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17

Sperriges Baum- und Strauchschnittgut

(1) Sperriges Baumschnittgut mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm und Strauchschnittgut von Wohngrundstücken werden an geeigneter Stelle abgefahren. Gewerbliches sowie Land- und forstwirtschaftliches Baum- und Strauchschnittgut gehört grundsätzlich nicht hierzu. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist kurz vor den bekannt gegebenen Terminen in nicht mehr als 1,50 m langen Bündeln bereitzustellen. Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk, sind bei der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist so bereitzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.

(2) Sperriges Baum- und Strauchschnittgut wird einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres abgefahren. Die Termine werden von der Stadt Oelde bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(3) Während der Öffnungszeiten des von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH betriebenen Wertstoffhofes in Oelde, Am Landhagen 45, kann zusätzlich sperriger Baum- und Strauchschnitt angeliefert werden.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Oelde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Oelde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Oelde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Oelde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde“ erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Oelde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Oelde nicht überlässt oder von der Stadt Oelde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) entgegen § 13 Abs. 10 Depotcontainer an Sonntagen oder Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr oder von 12.30 Uhr - 14.30 Uhr benutzt.
- h) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.2007 außer Kraft.

7. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2012/661/2473

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Rückgangs der Einwohnerzahlen ist die Aufnahmekapazität der im Oelder Stadtgebiet bestehenden Kleinkläranlagen nicht, wie bisher in der städtischen Satzung angenommen, in einem Zeitraum von einem Jahr erschöpft. Vielmehr zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre und entsprechende Anregungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich, dass ein verlängerter Abfuhrhythmus angemessen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, einen 2-jährigen Abfuhrhythmus in der städtischen Satzung zu verankern. Sollte sich im Einzelfall doch ein kürzeres Entsorgungsintervall als geeigneter zeigen, ermöglicht die Satzung dieses durch die bereits vorhandene Formulierung „Die Entsorgung erfolgt nach Bedarf....“.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde:

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde
vom _____

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25.06.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

§ 6 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung der nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens in zweijährigem Abstand.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet" **Vorlage: B 2012/661/2492**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe „Sammeln und Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der „Entsorgung“ der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle. Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Zur Zeit werden in Oelde die Elektro- und Elektronikaltgeräte im Bring-System zum Wertstoffhof gebracht oder Elektronikkleingeräte bei der Schadstoffsammlung ein Mal im Monat in den Ortsteilen durch die KEK gesammelt. Zusätzlich wird eine Abholung von Großgeräten direkt aus dem Haus/der Wohnung durch die KEK gegen eine Gebühr in Höhe von 30 bis 50 € angeboten.

Beabsichtigt ist, aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in Ennigerloh, die haushaltsnahe Abholung von Elektrogroßgeräten kreisweit zu organisieren. Grundsätzlich sollten mindestens einmal im Monat in jeder Stadt und Gemeinde des Kreises Warendorf Elektrogroßgeräte abgeholt werden. Dabei sollen auf Wunsch der Städte und Gemeinden bestehende Sammelsysteme integriert bzw. ergänzt und vorhandene Logistikstrukturen genutzt werden. Die Anmeldung durch den Bürger kann bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder direkt bei der AWG erfolgen. Die Städte und Gemeinden bekommen von der AWG die vorgesehenen Abfuhrtage mitgeteilt, so dass Bürger direkt der nächste Abholtermin genannt werden kann. Sofern die Geräte/Metallteile bereitgestellt sind, erfolgt die Abfuhr kostenlos. Sollte ein Vollservice seitens des Bürgers gewünscht sein, der die Abholung direkt aus dem Haus/der Wohnung beinhaltet, wird eine einmalige Gebühr (20,00 €/Gerät) fällig.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe sollen keine gesondert ausgewiesenen Kosten an die Städte und Gemeinden weiterberechnet werden, sondern eine Deckung ist wohl über die allgemeinen

Abfallgebühren vorgesehen. Nach Aussage der AWG soll die Sammlung mittelfristig durch die Vermarktung der eingesammelten Elektrogeräte und Metalle finanziert werden. Alternativ könnte demnächst über die am 19.01.2012 verabschiedete Novelle der EU-Richtlinie „Waste Electrical and Electronic Equipment“ auch hier eine umfassende Produktverantwortung der Gerätehersteller greifen.

Es besteht prinzipiell keine Notwendigkeit das Sammeln von Elektroaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet neu zu ordnen, da sich das bisherige System bewährt hat. Durch die dargestellte Neuregelung würde das in Oelde bisher gebräuchliche Bring-System durch ein Hol-System ergänzt. Auch bei Nichtbeteiligung würden über die allgemeinen Abfallgebühren des Kreises die Bürger der Stadt Oelde an der Finanzierung des Systems beteiligt sein, ohne an den Vorteilen des Hol-Systems zu partizipieren. Insofern empfiehlt es sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe „Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet“ zu empfehlen.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2493

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe „Sammeln und Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der „Entsorgung“ der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle.

Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Beabsichtigt ist nun, die derzeit reibungslos funktionierende Sammlung und Beförderung der schadstoffhaltigen Abfälle mittels Schadstoffmobil fortzuführen und hierfür gemäß § 24 Abs. 1 GkG NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Veröffentlichung im Amtsblatt geht die Aufgabe auf den Kreis Warendorf über. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung wird der Kreis Warendorf die ECUWAF (Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf) damit beauftragen, die dann wiederum diese Leistung an einen Dritten unterbeauftragt und hierbei dafür Sorge trägt, dass die Leistung im Verhältnis zum Entgelt steht.

Da die Schadstoffsammlung in Oelde schon seit Jahrzehnten so geregelt wurde und hiermit nur dem § 24 Abs. 1 des GkG NRW Genüge getan wird, zudem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit

einseitig kündbar ist, bestehen aus Sicht des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt keine Bedenken gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe „Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet“ zu empfehlen.

10. 1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/600/2471/1

Der Tagesordnungspunkt wurde mit einstimmigem Beschluss von der Tagesordnung abgesetzt.

11. Entwicklung eines neuen Baugebietes im Südwesten der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2012/610/2484

Herr Abel führt aus:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 15.09.2011 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Beschlüsse für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einschl. der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans im Südwesten des Stadtgebietes vorzubereiten und bei der Planung des Baugebietes eine möglichst energiesparende Bauweise anzustreben und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festzuschreiben.

Neben der vorgesehenen Nachverdichtung im nördlichen Stadtgebiet im Bereich „Wibbeltstraße/Zum Drostholz“ soll durch die Ausweisung eines neuen Baugebietes im südwestlichen Stadtgebiet die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken gedeckt werden. Hierdurch wird die im südlichen Stadtgebiet bestehende Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, etc.) profitieren. Geplant ist, ein rund 40 – 45 Bauplätze umfassendes Baugebiet hinter dem Baugebiet an den Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ abschnittsweise zu entwickeln bzw. zu bebauen, da gemäß den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+ eine Flächeninanspruchnahme für weitere Baugebiete nur bedarfsgerecht in einzelnen Bauabschnitten im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung sowie die Nachfrage vorzunehmen ist.

Um das neue Baugebiet möglichst bedarfsgerecht zu gestalten, wurde ein Fragenkatalog zu den Themenbereichen „Baubeginn, Haustyp, Grundstücksgröße und energetische Eigenschaften“ unter Federführung des FD Liegenschaften an die Grundstücksbewerber verschickt. Nach Auswertung dieser Abfrage ergibt sich, dass die Mehrzahl der Bewerber im nächsten Jahr bauen möchte und freistehende Einfamilienhäuser, hierbei teilweise als Stadtvilla, auf 500 bis 600 m² großen Grundstücken errichten möchte. Lediglich zwei Bewerber konnten sich vorstellen ein Doppelhaus zu errichten. Die Nachfrage nach Haustypen, die ein besseres Verhältnis zwischen Außenflächen und Bauvolumen aufweisen (= geringerer Energiebedarf), wie zum Beispiel der Typ Reihenhaus, war gleich Null.

Zu dem Themenbereich erneuerbare Energien gaben mehr als 80 % der Bewerber an, dass sie diese einsetzen werden. Rund die Hälfte der Bewerber äußerte, dass sie sich für ein Passivhaus interessieren. Auch die Nutzung von Photovoltaik ist für viele Bewerber vorstellbar. Eine eher untergeordnete Rolle spielen Null- oder Plusenergiehaustypen und der Anschluss an ein Nahwärmenetz. Da auch, wie in der letzten Ausschusssitzung berichtet, nach den Gesprächen mit der EVO aufgrund der geringen Baugebietsgröße und der geringen Verdichtung ein Nahwärmekonzept finanziell nicht darstellbar ist, sollte das Konzept einer flächendeckenden Nahwärmeversorgung nicht weiter verfolgt werden.

Vorstellbar, aber noch nicht abschließend geprüft, wäre weiterhin der Einsatz von Microblockheizkraftwerken. Dies könnte insbesondere vor dem Hintergrund, dass es auch eine Nachfrage nach Grundstücken für Mehrfamilienhäuser gibt, ein erfolgversprechender Ansatz sein, mehrere Wohneinheiten in ein kleines Nahwärmekonzept einzubeziehen. Eine abschließende Antwort der EVO als Projektpartner hierzu wird in diesen Tagen erwartet.

Weiterhin ist in eine Entscheidung die Tatsache mit einzubeziehen, dass im Zuge der Errichtung von neuen Wohngebäuden schon heute hohe Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz ggf. in Verbindung mit anlagentechnischen Maßnahmen zu erfüllen sind, um den Anforderungen EnEV2009 und des EEWärmeG2011 nachzukommen. Mit der von der Bundesregierung angekündigten nächsten EnEV-Novelle 2012 wird eine weitere Verschärfung der Anforderungen einhergehen. Plant z. B. ein Bauherr eine ausschließliche Beheizung über einen Gas- oder Ölbrennwertkessel, lässt sich dies nur mit einem sehr hohen baulichen Aufwand realisieren (Dämmstoffstärken wie bei Passivhäusern und Bedarf an weiteren Kompensationsmaßnahmen planerischer und/oder anlagentechnischer Art). Da der bauliche Wärmeschutz aufgrund des bereits vorhandenen hohen Dämmstandards nur noch bedingt steigerungsfähig ist, wird eine weitere Reduzierung des Jahresprimärenergiebedarfs nur auf anlagentechnischer Seite in Verbindung mit der Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen sein.

Somit sollten im Rahmen des Bebauungsplans die Voraussetzungen geschaffen werden, die einerseits den Primärenergieverbrauch deutlich reduzieren und andererseits eine Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen.

Als Maßnahmen bzw. Festsetzungen sind daher geplant

- Festschreibung, dass nur Häuser errichtet werden dürfen, die mindestens den Passivhausstandard erfüllen
- Einplanung einer Gruppe von 2 bis 3 Mehrfamilienhäusern mit der Maßgabe, diese in ein Nahwärmekonzept bzw. Microblockheizkraftwerken-Versorgung einzubinden
- Ausschließliche Ausrichtung der Baugrundstücke und der Baufelder nach Süden, Südosten und Südwesten zur Nutzung von Solarenergie
- Keine Festschreibung einer bestimmten Dachform
- Steuerung der Gebäudehöhe über die Festsetzung von maximalen Trauf- und/oder maximalen Gebäudehöhe in Kombination mit ausreichend groß bemessenen Grundstücksflächen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung
- Einschränkung der Möglichkeit der Errichtung von Dachgauben auf Dachflächen, die nach Süden ausgerichtet sind, um diese Flächen für die Nutzung von Solarenergie freizuhalten

Soweit diese Maßnahmen aus planungsrechtlichen Gründen nicht im Bebauungsplan festzusetzen sind oder sich im Laufe des Verfahrens geänderte Anforderungen ergeben, besteht die Möglichkeit diese im Rahmen eines Grundstückskaufvertrags und/oder eines städtebaulichen Vertrags mit den zukünftigen Eigentümern festzuschreiben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt der vorgestellten Entwicklung eines neuen Baugebietes unter Einbeziehung besonderer energetischer Maßnahmen zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgende Beschlüsse:

A) Einleitungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) das Verfahren zur 18. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 18. Änderung soll eine rund 2,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche, im Anschluss an das an der Straße „Zur Polterkuhle“ vorhandene Wohngebiet zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Am südlichen Rand des geplanten Änderungsbereichs besteht eine überlagernde Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf einer Teilfläche von ca. 0,6 ha. Diese Darstellung soll zugunsten der geplanten Wohnbebauung zurückgenommen werden, um eine flächensparende Erschließung und kompakte Anlage des Baugebietes zu ermöglichen. Als Ersatzflächen sollen die bislang durch die nachrichtliche Darstellung „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ blockierten Flächen zwischen den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und den westlich liegenden „Gewerblichen Bauflächen“ in Anspruch genommen werden, da die nachrichtliche Darstellung dieser „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ durch den Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 04.02.2002 im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, der unter anderem die Aufgabe der sogenannten „Westumgehung“ zum Inhalt hatte, entfallen kann. Somit können die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in westlicher Richtung um rund 1,2 ha erweitert werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde

Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich westlich der Straße „Zur Polterkuhle“ in einer Größe von rund 2,5 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ überplant werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des Oelder Stadtgebietes westlich der Straße „Zur Polterkuhle“ und südwestlich der Straße „Nienkamp“. Die Fläche grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden befindet sich eine Waldfläche. Die östliche Grenze wird durch die an den Straßen „Zur Polterkuhle“ und Nienkamp“ bestehende Wohnbebauung gebildet.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 114 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur 129	Flurstücke 356 tlw., 354 tlw. und 390 tlw.
----------	--

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 möglichst frühzeitig zu unterrichten.

D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 114 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verfahren werden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Beschlüsse zu A) und B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 12. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Freiflächenphotovoltaik)**
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2012/610/2475

Herr Abel teilt mit:

Mit dem Schreiben vom 04.10.2011 hat der Vorhabenträger Herr Steinhoff einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Hintergrund des Antrages ist das aktuelle EEG 2010 (Energie-Einspeisungsgesetz). Mit dem EEG 2010 wird die bisherige Vergütungspolitik der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bestätigt und weitergeführt. Freiflächenanlagen können jetzt auch innerhalb eines Streifens von 110 Metern vom Fahrbahnrand von Autobahnen oder Schienenwegen gefördert werden. Diese Flächen werden durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 10.11.2011 dem Antrag vom 4.10.2011 zugestimmt und beschlossen, das Verfahren zur 19. Änderung für die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche nördlich der Bahnstrecke Hannover - Dortmund als „Sondergebiet – Fläche für erneuerbare Energien, Photovoltaik“ einzuleiten. Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde gefasst. Beide Verfahren werden § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I. S.1509) in der Zeit vom 7. Mai bis zum 22. Mai 2012 bei der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 08.05.2012 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2012 bis zum 22.05.2012 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 7. Mai bis zum 22. Mai 2012. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Darüber hinaus hat am 8. Mai 2012 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es sind keine Bürger zu dieser Bürgerversammlung erschienen.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Dienstag, den 08. Mai 2012 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Haßfeld, Büro Nagel Landschaftsarchitekten BDLA, Bad Oeynhausen

von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Abel stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Matthias Abel
Techn. Beigeordneter

Peter Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Fachbereich 1 – FD Liegenschaften	19.04.2012
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.04.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	19.04.2012
Fachbereich 3 – FD Tiefbau und Umwelt	19.04.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.04.2012
Stadt Ennigerloh	23.04.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	23.04.2012
Thyssengas GmbH	24.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2012
Gemeinde Langenberg	25.04.2012
PLEdoc GmbH	26.04.2012
Gemeinde Wadersloh	27.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz	30.04.2012
Wehrbereichsverwaltung West	07.05.2012
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	07.05.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	08.05.2012
Bezirksregierung Detmold	10.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	11.05.2012
Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	14.05.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	15.05.2012
IHK Nord Westfalen	16.05.2012
Deutsche Telekom AG	16.05.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2012
Gemeinde Beelen	22.05.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt vom 25.04.2012

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich dann keine Bedenken, wenn durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (z. B. Blendwirkung der Triebfahrzeugführer oder durch Brand) ausgehen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Mit dem Blendgutachten wurde dem frühzeitig geäußerten Hinweis der Deutschen Bahn AG Rechnung getragen. Nach dem Ergebnissen des Gutachtens treten keine Blendwirkungen auf.
Die Anregung wurde somit berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Vorgaben werden im weiteren Planungsverfahren beachtet.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2012

Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ca. 5,5 ha großen Fläche geschaffen werden. Mit Schreiben vom 23. 11.2011 wurde erklärt, dass der Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies gilt auch für den nun vorliegenden Planentwurf.

Durch Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Ergänzung der Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90 (BauGBÄndG 2011) – Mustererlas vom 16.11.2011) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Anlagen und Einrichtungen der erneuerbaren Energien und Flächen für Versorgungsanlagen darzustellen und festzusetzen. Ich bitte Sie, in den Bauleitplänen statt eines Sondergebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) „Photovoltaikanlagen“ (vgl. Nr. 7 der Anlage zur PlanV90) darzustellen und festzusetzen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das neu eingeführte Planzeichen wird in der Planzeichnung verwendet. Die Begründung wird angepasst. Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde vom 16.05.2012

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da die avifaunistischen Kartierungen noch nicht beendet sind und somit eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung noch aussteht. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Kartierungen bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden genannten Anregungen:

Anregungen

1. In die textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die in Pkt. 6.6.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Abstands der Einzäunung zur Bodenoberfläche und der Entfernung des Schnittguts aufzunehmen.

2. Es ist zu prüfen, ob die am Klaverbach vorgesehene Trafostation in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der geplanten Eingrünung verlagert werden kann, vergleichbar mit den übrigen 2 Trafostationen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Trafostation am Klaverbach landschaftsbildwirksam einzugrünen. Hierfür sind die in der Pflanzliste des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeführten Gehölze zu verwenden. Die Maßnahme ist durch die Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung sicherzustellen.

3. Zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Musterprotokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wird nachgereicht. Negative Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Der Hinweis zur textlichen Festsetzung hinsichtlich des Abstands der Ergänzung zur Bodenoberfläche und Entfernung des Schnittguts wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis, das Trafohäuschen in den räumlichen Geltungsbereich einzuschließen, wird verworfen. Das Trafohäuschen muss aus technischen Gründen am Klaverbach errichtet werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht notwendig, da durch eine textliche Festsetzung die grünordnerische Maßnahme auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Die Anregung zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde bereits berücksichtigt. Das Gutachten ist von einem überregionalen Fachbüro erstellt worden, das im Vorfeld auch auf Zustimmung der Landschaftsbehörde traf. Die Vorgaben der Landschaftsbehörde sind in das Gutachten eingeflossen.

Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden somit überwiegend berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde vom 16.05.2012

In der Begründung zum Vorentwurf wurden keine Aussagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen ausgeführt. In der Anlage ist ein Auszug aus der Gewässerkarte beigelegt. Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Beidseitig des Gewässers Nr. 3023a ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 1,0 m von jeglicher Überbauung freizuhalten.

Des Weiteren weise ich daraufhin, dass für die Gewässerkreuzung mit der gepl. Stromleitung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 Landeswassergesetz (LWG) und nicht wie irrtümlich auf S. 14 der Begründung beschrieben nach § 99 WHG zu beantragen ist.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Anregungen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich somit kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Forst - Regionalforstamt Münster vom 23.05.2012

Gegen die Maßnahme bestehen Bedenken, da die Bebauungsgrenze zu nah an dem Wald geplant ist.

Im Westen besteht eine neue Waldfläche Kompensation, die unmittelbar an die Bebauungsgrenze anknüpft.

Ich bitte hier gemäß der Landesbauordnung einen Abstand einzuplanen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anregungen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich somit kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, nur deshalb werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung formuliert.

Eine ähnliche Freilandphotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer.

Solange geeignete Alternativen für Photovoltaikanlagen, wie z. B.

- große Dachflächen,
- breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen,
- Gewerbegebiete im Innenbereich,
- Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial,
- Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder
- Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen

vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Photovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Photovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Photovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teil Lebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Photovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische

Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung'). Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien – flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können

diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs, z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit, problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen, Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Herr Tegelkämper gibt zu bedenken, dass die alternativen Nutzungsformen bereits zu einer Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen und zu Pachtzinssteigerungen geführt hätten. Insofern könne er das Vorhaben nicht unterstützen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der vorliegende Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschließt bei einer Gegenstimme mehrheitlich, den gemäß Beratungsergebnis überarbeiteten Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Durch die 19. Änderung soll eine rund 5,8 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld als „Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) „Photovoltaikanlagen“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße - Sondergebiet - Photovoltaik

A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Vorlage: B 2012/610/2478

Herr Abel teilt mit:

Mit dem Schreiben vom 04.10.2011 hat der Vorhabenträger Herr Steinhoff einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Hintergrund des Antrages ist das aktuelle EEG 2010 (Energie-Einspeisungsgesetz). Mit dem EEG 2010 wird die bisherige Vergütungspolitik der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bestätigt und weitergeführt. Freiflächenanlagen können jetzt auch innerhalb eines Streifens von 110 Metern vom Fahrbahnrand von Autobahnen oder Schienenwegen gefördert werden. Diese Flächen werden durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 10.11.2011 dem Antrag vom 04.10.2011 zugestimmt und beschlossen das Verfahrens zur 19. Änderung für die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche nördlich der Bahnstrecke Hannover - Dortmund als „Sondergebiet – Fläche für erneuerbare Energien, Photovoltaik“ einzuleiten. Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde gefasst. Beide Verfahren werden § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I. S.1509) in der Zeit vom 7. Mai bis zum 22. Mai 2012 bei der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 08.05.2012 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2012 bis zum 22.05.2012 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 7. Mai bis zum 22. Mai 2012. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Darüber hinaus hat am 8. Mai 2012 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden:

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Dienstag, den 08. Mai 2012 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Haßfeld, Büro Nagel Landschaftsarchitekten BDLA, Bad Oeynhausen

von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Abel stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Matthias Abel
Techn. Beigeordneter

Peter Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Fachbereich 1 – FD Liegenschaften	19.04.2012
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.04.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	19.04.2012
Fachbereich 3 – FD Tiefbau und Umwelt	19.04.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.04.2012
Stadt Ennigerloh	23.04.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	23.04.2012
Thyssengas GmbH	24.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2012
Gemeinde Langenberg	25.04.2012
PLEdoc GmbH	26.04.2012
Gemeinde Wadersloh	27.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz	30.04.2012
Wehrbereichsverwaltung West	07.05.2012
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	07.05.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	08.05.2012
Bezirksregierung Detmold	10.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	11.05.2012
Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	14.05.2012

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	15.05.2012
IHK Nord Westfalen	16.05.2012
Deutsche Telekom AG	16.05.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2012
Gemeinde Beelen	22.05.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 25.04.2012

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich dann keine Bedenken, wenn durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (z. B. Blendwirkung der Triebfahrzeugführer oder durch Brand) ausgehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Blendgutachten wurde dem frühzeitig geäußerten Hinweis der Deutschen Bahn AG Rechnung getragen. Nach den Ergebnissen des Gutachtens treten keine Blendwirkungen auf.

Die Anregung wurde somit berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im weiteren Planungsverfahren beachtet.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2012

Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ca. 5,5 ha großen Fläche geschaffen werden. Mit Schreiben vom 23. 11.2011 wurde erklärt, dass der Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies gilt auch für den nun vorliegenden Planentwurf.

Durch Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Ergänzung der Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90 (BauGBÄndG 2011) – Mustererlas vom 16.11.2011) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Anlagen und Einrichtungen der erneuerbaren Energien und Flächen für Versorgungsanlagen darzustellen und festzusetzen. Ich bitte Sie, in den Bauleitplänen statt eines Sondergebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) „Photovoltaikanlagen“ (vgl. Nr. 7 der Anlage zur PlanV90) darzustellen und festzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das neu eingeführte Planzeichen wird in der Planzeichnung verwendet. Die Begründung wird angepasst.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde vom 16.05.2012

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da die avifaunistischen Kartierungen noch nicht beendet sind und somit eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung noch aussteht. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Kartierungen bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden genannten Anregungen:

Anregungen

1. In die textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die in Pkt. 6.6.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Abstands der Einzäunung zur Bodenoberfläche und der Entfernung des Schnittguts aufzunehmen.

2. Es ist zu prüfen, ob die am Klaverbach vorgesehene Trafostation in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der geplanten Eingrünung verlagert werden kann, vergleichbar mit den übrigen 2 Trafostationen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Trafostation am Klaverbach landschaftsbildwirksam einzugrünen. Hierfür sind die in der Pflanzliste des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeführten Gehölze zu verwenden. Die Maßnahme ist durch die Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung sicherzustellen.

3. Zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Musterprotokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wird nachgereicht. Negative Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Der Hinweis zur textlichen Festsetzung hinsichtlich des Abstands der Ergänzung zur Bodenoberfläche und Entfernung des Schnittguts wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis, das Trafohäuschen in den räumlichen Geltungsbereich einzuschließen, wird verworfen. Das Trafohäuschen muss aus technischen Gründen am Klaverbach errichtet werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht notwendig, da durch eine textliche Festsetzung die grünordnerische Maßnahme auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Die Anregung zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde bereits berücksichtigt. Das Gutachten ist von einem überregionalen Fachbüro erstellt worden, das im Vorfeld auch auf Zustimmung der Landschaftsbehörde traf. Die Vorgaben der Landschaftsbehörde sind in das Gutachten eingeflossen.

Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden somit überwiegend berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde vom 16.05.2012

In der Begründung zum Vorentwurf wurden keine Aussagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen ausgeführt. In der Anlage ist ein Auszug aus der Gewässerkarte beigefügt. Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

1. Beidseitig des Gewässers Nr. 3023a ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 1,0 m von jeglicher Überbauung freizuhalten.

Des Weiteren weise ich daraufhin, dass für die Gewässerkreuzung mit der gepl. Stromleitung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 Landeswassergesetz (LWG) und nicht wie irrtümlich auf S. 14 der Begründung beschrieben nach § 99 WHG zu beantragen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden berücksichtigt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Belange detaillierter aufgeführt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Pkt. 6.4 „Schutzgut Wasser“ die Belange berücksichtigt worden.

Bei dem in der Stellungnahme beigefügten Kartenausschnitt dargestellten Gewässer 3-3023a handelt es sich um einen verrohrten Bachabschnitt, der durch textliche Festsetzungen ausreichend berücksichtigt wurde. Mit der Freihaltung des Bereiches von 5 m im Text und in der Plandarstellung wird die Forderung nach einem Gewässerrandstreifen ausreichend entsprochen.

Der Hinweis auf den Gesetzesbezug des Landeswassergesetzes wird berücksichtigt.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Forst - Regionalforstamtes Münster vom 23.05.2012

Gegen die Maßnahme bestehen Bedenken, da die Bebauungsgrenze zu nah an dem Wald geplant ist.

Im Westen besteht eine neue Waldfläche Kompensation, die unmittelbar an die Bebauungsgrenze anknüpft.

Ich bitte hier gemäß der Landesbauordnung einen Abstand einzuplanen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Waldsaumvorpflanzung. Auswirkungen auf die bauliche Anlage durch umstürzende Bäume können nicht auftreten. Der Wald und auch die Vorwaldpflanzung befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Bei der geplanten Maßnahme sind keine Feuerungsanlagen geplant, für die die Landesbauordnung in § 43 einen Mindestabstand von 100 m fordert. Folglich sind die Abstandsregelungen der Landesbauordnung nicht anzuwenden.

Der Anregung wird somit nicht nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, nur deshalb werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung formuliert.

Eine ähnliche Freilandphotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer.

Solange geeignete Alternativen für Photovoltaikanlagen, wie z. B.

- große Dachflächen,
- breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen,
- Gewerbegebiete im Innenbereich,
- Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial,
- Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder
- Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen

vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Photovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Photovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installation der Photovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teillebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Photovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt..

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung'). Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien – flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

2. Vorhabensbezogene Stellungnahme

Sollte die Stadt Oelde dem hier vorgelegten flächenhaften Photovoltaikvorhaben dennoch planerisch zustimmen, sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Evtl. vorhandene Meliorationsanlagen (Dränagensysteme) sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Der Mutterboden auf den zur Überplanung anstehenden Flächen sollte trotz technischer Überbauung/Überplanung in situ verbleiben, damit nach evtl. Rückbau die Flächen wieder uneingeschränkt in landwirtschaftliche Kultur zurückgenommen werden können.
- Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben und entsprechend den im Kreis Warendorf vereinbarten Grundsätzen umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs, z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit, problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Hinweise zu möglichen Drainagesystemen und zur örtlichen Vorflut werden beachtet.

Eine Verlagerung von Mutterboden ist aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden nicht vorgesehen.

Art, Umfang und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit dem Kreis Warendorf abgestimmt und werden in der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Die Anregungen werden somit nur teilweise berücksichtigt.

Herr Tegelkämper gibt zu bedenken, dass die alternativen Nutzungsformen bereits zu einer Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen und zu einer Pachtzinssteigerung geführt hätten. Insofern könne er das Vorhaben nicht unterstützen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der vorliegende Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschließt bei einer Gegenstimme mehrheitlich, den gemäß Beratungsergebnis überarbeiteten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll der Bereich südlich der Hofstelle Steinhoff entlang der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld in einer Größe von rund 5,5 ha als „Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlagen“ überplant werden. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Oelder Stadtgebietes südlich des Wirtschaftsweges „Alte Holzstraße“. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich der Fläche befindet sich eine kleine Waldfläche. Im Süden liegt unmittelbar die Bahnstrecke Hamm-Bielefeld.

Der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde teilweise:

Flur 103, Flurstücke 50 tlw. und 43 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

- 14. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Lette - Nördlich der Katthagenstraße)**
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2012/610/2479/1

Herr Abel teilt mit:

Mit Schreiben vom 01. Juni 2010 hat der Zeltverleihbetrieb Friedhelm Lönne, dessen Betriebsgelände in Lette nördlich der „Katthagenstraße“ liegt, beantragt, Planungsrecht für den Bau einer Halle zu schaffen. Der Bau der Halle ist notwendig, um dem gewachsenen Anforderungsprofil des Betriebes entsprechen zu können. Die Firma betreibt auf dem Grundstück seit ca. 50 Jahren einen Betrieb zum Zeltverleih mit Mobiliar sowie Zubehör und richtet von diesem Standort sowohl örtliche als auch regionale Veranstaltungen aus.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich nördlich der Katthagenstraße als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es ist vorgesehen, den Bereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Gewerbliche Baufläche“ in einer Größe von rund 2,0 ha darzustellen und das erforderliche Änderungsverfahren durchzuführen. Durch die Änderungen sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Absicherung der an der Katthagenstraße bestehenden Betriebe einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der Rat der Stadt Oelde hat hierzu in seiner Sitzung am 28.06.2010 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gefasst.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 23. April 2012 den Beschluss gefasst, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Lette – Nördlich der Katthagenstraße“ für den Bereich des Gewerbebetriebs Friedhelm Lönne aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 8. Juni bis zum 15. Juni 2012. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Darüber hinaus hat am 14. Juni 2012 um 18 Uhr im Heimathaus in Lette eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es sind keine Bürger zu dieser Bürgerversammlung erschienen. Einzelheiten sind auch dem nachstehenden Protokoll zu entnehmen.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde am Donnerstag, den 14. Juni 2012, um 18.00 Uhr im Heimathaus Lette – Beelener Straße 7 , 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Lönne, Vorhabenträger

Herr Hilker, Architekt vom Architekturbüro Hilker

Herr Tegelkämper, Vorsitzender des Bezirksausschusses Lette

von der Verwaltung:

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

Frau Schröder, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Rauch stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

gez. Peter Rauch
FD-Leiter Planung und
Stadtentwicklung

gez. Stefanie Schröder
Schriftführerin

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 14. Juni 2012. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Stadt Ennigerloh	15.05.2012
Eisenbahn-Bundesamt	15.05.2012
Fachbereich 1 - FD Liegenschaften	15.05.2012
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.05.2012
Thyssengas GmbH	18.05.2012
PLEdoc	21.05.2012
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.05.2012
Bischöfliches Generalvikariat	22.05.2012

Wehrbereichsverwaltung West	22.05.2012
Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH	23.05.2012
Gemeinde Beelen	23.05.2012
Fachbereich 1 - FD Tiefbau und Umwelt	23.05.2012
LWL-Archäologie für Westfalen	25.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	29.05.2012
Kreis Gütersloh	30.05.2012
IHK Nord Westfalen	04.06.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	08.06.2012
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	08.06.2012
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft	11.06.2012
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	11.06.2012
Evangelische Kirche von Westfalen	12.06.2012
Deutsche Telekom AG	13.06.2012
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	14.06.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	14.06.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum vom 31.05.2012

Grundsätzlich haben wir keine Einwendungen gegen das Vorhaben, verweisen aber auf die begrenzte Löschwasserversorgung in diesem Außenbereich. Für den Grundschutz sind in diesem Bereich bis zu 48 cbm/h zurzeit über den vorhandenen Hydranten entnehmbar.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist hierzu keine Entscheidung erforderlich., da diese im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren geregelt werden kann.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 14.06.2012

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregung:

Anregung:

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind Aussagen zur potentiellen Betroffenheit geschützter Arten i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu ergänzen.

Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird um Aussagen zur potentiellen Betroffenheit geschützter Arten ergänzt. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011(BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Durch diese Änderung soll ein Teil der ca. 2 ha großen, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Fläche nördlich der Katthagenstraße als „Gewerbliche Fläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die bestehenden Betriebe an der Katthagenstraße planungsrechtlich gesichert werden.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Oelder Ortsteiles Lette, nördlich der Katthagenstraße. Das Grundstück grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen. Im Osten und im Süden grenzen Hofanlagen und Wohnhäuser. Im Westen schließen sich Wohngebiete an den Bereich an.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1)

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- 15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112 "Lette - Nördlich der Katthagenstraße"**
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2012/610/2480/1

Herr Abel teilt mit:

Mit Schreiben vom 01. Juni 2010 hat der Zeltverleihbetrieb Friedhelm Lönne, dessen Betriebsgelände in Lette nördlich der „Katthagenstraße“ liegt, beantragt, Planungsrecht für den Bau einer Halle zu schaffen. Der Bau der Halle ist notwendig, um dem gewachsenen Anforderungsprofil des Betriebes entsprechen zu können. Die Firma betreibt auf dem Grundstück seit ca. 50 Jahren einen Betrieb zum Zeltverleih mit Mobiliar sowie Zubehör und richtet von diesem Standort sowohl örtliche als auch regionale Veranstaltungen aus.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich nördlich der Katthagenstraße als „Fläche

für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es ist vorgesehen, den Bereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Gewerbliche Baufläche“ in einer Größe von rund 2,0 ha darzustellen und das erforderliche Änderungsverfahren durchzuführen. Durch die Änderungen sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Absicherung der an der Katthagenstraße bestehenden Betriebe einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der Rat der Stadt Oelde hat hierzu in seiner Sitzung am 28.06.2010 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gefasst.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 23. April 2012 den Beschluss gefasst, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Lette – Nördlich der Katthagenstraße“ für den Bereich des Gewerbebetriebs Friedhelm Lönne aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes sollen als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 0,6 ha und liegt im Südosten des Ortsteiles Lette in Oelde nördlich der „Katthagenstraße“. Die Flächen grenzen im Norden an landwirtschaftliche Flächen, im Osten und Süden an Hofanlagen. Im Westen schließt sich ein weiterer Gewerbebetrieb an den Bereich an.

A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 "Lette – Nördlich der Katthagenstraße" der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 8. Juni bis zum 15. Juni 2012. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus hat am 14. Juni 2012 um 18 Uhr im Heimathaus in Lette eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es sind keine Bürger zu dieser Bürgerversammlung erschienen. Einzelheiten sind auch dem nachstehenden Protokoll zu entnehmen.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 "Lette – Nördlich der Katthagenstraße" der Stadt Oelde am Donnerstag, den 14. Juni 2012, um 18.00 Uhr im Heimathaus Lette – Beelener Straße 7 , 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Lönne, Vorhabenträger

Herr Hilker, Architekt vom Architekturbüro Hilker

Herr Tegelkämper, Vorsitzender des Bezirksausschusses Lette

von der Verwaltung:

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

Frau Schröder, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Rauch stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 "Lette – Nördlich der Katthagenstraße" stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

gez. Peter Rauch
FD-Leiter Planung und
Stadtentwicklung

gez. Stefanie Schröder
Schriftführerin

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 14. Juni 2012.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Stadt Ennigerloh	15.05.2012
Eisenbahn-Bundesamt	15.05.2012
Fachbereich 1 - FD Liegenschaften	15.05.2012
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.05.2012
Thyssengas GmbH	18.05.2012
PLEdoc	21.05.2012
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.05.2012
Bischöfliches Generalvikariat	22.05.2012
Wehrbereichsverwaltung West	22.05.2012
Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH	23.05.2012
Gemeinde Beelen	23.05.2012
LWL-Archäologie für Westfalen	25.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	29.05.2012
Kreis Gütersloh	30.05.2012
IHK Nord Westfalen	04.06.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	08.06.2012
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	08.06.2012
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft	11.06.2012
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	11.06.2012
Evangelische Kirche von Westfalen	12.06.2012
Deutsche Telekom AG	13.06.2012
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	14.06.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	14.06.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt vom 23.05.2012

Zu Punkt 4.4 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112

Die Anforderungen an die Entsorgung des Abwassers, hier Schmutzwasser und Niederschlagswasser, müssen in dem noch abzuschließendem „städtebaulichen Vertrag“ genauestens definiert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird bei der Erstellung des Durchführungsvertrages, der zwingend mit dem Vorhabenträger abzuschließen ist, berücksichtigt. Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum vom 31.05.2012

Grundsätzlich haben wir keine Einwendungen gegen das Vorhaben, verweisen aber auf die begrenzte Löschwasserversorgung in diesem Außenbereich. Für den Grundschutz sind in diesem Bereich bis zu 48 cbm/h zur Zeit über den vorhandenen Hydranten entnehmbar.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in den Durchführungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 14.06.2012

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden genannten Anregung:

Anregung

1. In der Begründung sind Aussagen zur potentiellen Betroffenheit geschützter Arten i.S.d. § 44 BNatSchG zu treffen (sogenannte "planungsrelevante Arten). Liegen für das Plangebiet keine Kartierergebnisse vor, kann in diesem Fall aufgrund der gewerblichen Vorprägung des Plangebiets die Artenschutzprüfung anhand einer Messtischblattabfrage nach den Vorgaben der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010 durchgeführt werden.
Zur Durchführung und Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß o.g. Handlungsempfehlung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.
2. Dem Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie der externen Ausgleichsmaßnahme im genannten Öko-Konto stimme ich zu.

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

Unter Pkt. 4.6 (Immissionssituation) im Begründungstext wird ausgeführt, dass aus den Belangen des Immissionsschutzes im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein besonderer Festsetzungsbedarf besteht. Diese Belange sollen abschließend im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden.

Da die im Begründungstext erwähnte Betriebsbeschreibung vom 21.02.2012 hier nicht vorliegt und die Regelungen im Durchführungsvertrag in Hinsicht auf mögliche Fahrzeugbewegungen hier nicht bekannt sind, rege ich an die Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Untere Bodenschutzbehörde:

"Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über

Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen für das Plangebiet.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Untere Wasserbehörde

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Untere Landschaftsbehörde:

Der Anregung, die Begründung um Aussagen zur potentiellen Betroffenheit geschützter Arten zu ergänzen, wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde nachgekommen.

Immissionsschutz:

Die Belange des Immissionsschutzes werden, wie angeregt, im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens und im Rahmen der Möglichkeiten des noch mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrags geregelt.

Den Anregungen wird somit nachgekommen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Lette – Nördlich der Katthagenstraße“ der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 „Lette – Nördlich der Katthagenstraße“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes sollen als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 0,6 ha und liegt im Südosten des Ortsteiles Lette in Oelde nördlich der „Katthagenstraße“. Die Flächen grenzen im Norden an landwirtschaftliche Flächen, im Osten und Süden an Hofanlagen. Im Westen schließt sich ein weiterer Gewerbebetrieb an den Bereich an.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 112 umfasst die Grundstücke Flur 23, Flurstücke 468 und 602. Der Planbereich grenzt an:

Im Westen: Flur 23, Flurstücke 467 und 603;

im Norden: Flur 23, Flurstück 603 (landwirtschaftliche Fläche);
im Osten: Flur 23, Flurstück 603 (Hofanlage);
im Süden: Flur 27, Flurstück 272 („Katthagenstraße“).

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1)

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

16. Verschiedenes

16.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgen keine Mitteilungen der Verwaltung.

16.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Anfrage von Herr Voelker teilt Herr Abel mit, dass das Schrägdach der neuen Mensa des Thomas-Morus-Gymnasiums grundsätzlich für eine Photovoltaik-Anlage geeignet sei. Möglich sei eine Verpachtung an einen Anlagenbetreiber.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin